

In der in Extra-ordinari-Kriegs-Bevsteuer-Weesen allergnädigst. angeordneten Kayserlich. Königlich. Hof. Commission allen in diesem Erb. Herzogthum Erain befindlichen Geist. und weltlichen Herren Ständen / Obrigkeiten / Beamten / Städt / und Märkten / Unterthanen / und Insassen / was Standes / und Würden dieselbe immer seynd / hiemit anzufügen ;

Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät haben zwar von Bevtreibung der untern dato Wienn den 10ten Octobris vorigen Jahrs zu Bevtreitung deren bey gegenwärtigen schweren Kriegs-Läuffen erforderlich. übergrossen Unkosten festgestellten allgemeinen Kriegs-Bevsteuer gegen deme antwiederum mild. mütterlich abzugehen geruhet / daß dagegen das allerhöchste Militar-Erarium von denen getreuesten Ständen mittels Aufbringung inn. und ausser Landes gegen richtiger Verinteressirung hinlänglicher Geld. Anticipationen ausgiebig unterstützt werden mögte ;

Nachdeme nun aber die Erfahrung bewiesen / wie wenig auf einen auswärtigen Credit staat zu machen / wie unumgänglich hingegen der allerhöchste Dienst sowohl / als das allgemeine Wohl und Sicherheit gesamt. getreuester Erblanden die Menschen mögliche Beschleunigung des Einflusses ergebiger Geld. Summen zum Unterhalt so zahlreicher Arméen und Bevtreitung so kostbarer Kriegs. Operationen erfordere : So finden sich Allerhöchst. besagt Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät gezwungen / nochmalen auf die Ausschreibung einer Extra-ordinari Collectæ, oder Kriegs. Bevsteuer zu verfallen / somit dem obangezogenen im Land diesfalls bereits publicirten Patent von 10ten Octob. vorigen Jahrs zu inharriren / und haben daher unter dato Wienn den 27ten Febr. präsentato 14ten Martii lezthin eine eigene Hof. Commission,

A

und

und zwar meistens aus eigenen ersteren Landes-Mitgliedern unter dem Präsidio Allerhöchst-Dero hierländigen Repräsentation, undammer Präsidentens Herrn Grafen von Herberstein / mit Benziehung derer Repräsentations-Räthen Herrn Baron von Raigersfeld / Herrn von Hoffmann / und Herrn von Nemizhosen / von Seiten deren Herren Ständen aber des Herrn Landes-Hauptmanns Grafens von Auersperg / Herrn Landes-Verwalters Grafen von Lamberg / wie auch derer Berordneten Herrn Grafens Dismas Barbo, Dom-Dechantens / Herrn Joseph Grafens von Barbo, dann des Herrn Abbtens zu Sittich / des Herrn Franz Adam Grafen von Lamberg / und des Herrn Leopold Schwab von Liechtenberg / allernädigst zu ernennen / und derselben anzubefehlen geruhet / daß dieselbe obgedachtes Kriegs-Bevsteuer-Patent auf die gegenwärtige Collecta der Verfassung / und denen Kräften des Landes conform nach denen bald folgenden Directiv-Reguln unverlängt adaptiren / hieben jedoch so viel möglich auf die Erleichterung sowohl des Herrn / als Unterthan das Augenmerk richten / und mehrerwehntes Patent in all-jenen etwadenen Particularen zweifelhaft scheinenden Punkten klar / und begreiflich erläutern solle.

In wessen anbetracht dann / und zu Befolgung dieser allerhöchsten Willens-Meinung am allerersten das Publicum zu belehren / für nöthig erachtet worden / daß zu Folge der ausdrücklich allerhöchsten Maßgab / und Vorschrift gegenwärtige Kriegs-Bevsteuer nicht auf die Personen / und ihre Caractere allein (wie in dem vorig-obangezogenen allerhöchsten Patent gemeldet wird) sondern auch auf alle / von wem es seye / ins eigen besitzende / oder für Stiftungen / Kirchen / Pupillen / oder per Sequestrum administriert-werdende Gülten / Häuser / Bergwerke / 2c. überhaupts also auf all-jenes / was eine ligende Realität heisset / sich erstrecke :

Die Personal-Steuer hingegen betreffend / so ist jeder Contribuent, von was Stand / und Weesen er immer seye / zwar nur nach einer Qualität / jedoch nach jener anzuschlagen / und zu fassioniren / welche zu der Kriegs-Bevsteuer nach denen folgenden Anschlägen das größte Quantum austraget. In Verfolg dessen / und um bey allen Contribuenten / die Gott-gefällige Gleichheit zu beobachten / haben

Pri-

Primò: Die Geist- und weltliche Gültens, Eigenthümer / oder Administratores von denen Dominical- und Mayerschafft, Nutzungen / welche sie nach dem letzt festgestellten Rectifications-Befund gewissenhaft zu fassioniren haben / den 10ten Theil zu dieser Kriegs- Bensteuer zu erlegen / so fern ne aber bey denen Eigenthümern deren Gültens dieses Zehentl von der Real- Nutzung das in denen Classen ausgemessene Quantum des Personal- Characters / in welchem ein derley Geist- oder weltlicher Gültens, Besitzer mit einem Unbegülteten steht / nicht bereits austraget / so hat derselbe noch weiters so viel / als zur Ergänzung der ganzen Summa seines classificirten Characters ermanglet / unnachbleiblich mit zu fassioniren / und zu bezahlen / ferner und

Secundò: Kommen von denen Geist- und weltlichen Gültens, Besitzern ihrer Haus- Officiers sowohl / als übrigen Wirtschafft, und Rechnungs- Beamten genüssende jährliche Gehalte / annehst / (wohl zu merken /) der Betrag deren von denen lezten in partem Salarü genüssenden Kanzlen- Taren / und andern Emolumenten / welche fast durchgehends die Besoldungen weit übersteigen / in der Herrschafft, und obrigkeitlichen Fassion aufrichtig auszuweisen / und dieselbe nach solchen (wie es bey allen Landesfürsilich, Landschaftlich, und Magistratischen Salarien / und Pensionen ebenfalls beschiehet) mit dem 10ten Theil in Anschlag zu bringen / die Bediente / und geringere Dienstbothen aber nach denen ausgemessenen Classen in das Mitleiden zu ziehen: Nicht minder seynd

Tertio: Von ihnen Gültens, Besitzern ihre ledige Grundstücke besitzende / und keine anderweite Profession, oder Traffique treibende Unterthanen zu diesem Betrag / jedoch nur von jenen allein / was selbe an Landesfürsilicher Steuer / und Contribution in die Landschaft keineswegs aber von deme / was sie dem Herrn bezahlen / ebenfalls mit dem 10ten Theil mit gewissensmäßiger Repartition nach dem Urbario anzuschlagen / und diesfälliger Betrag zu Vermeidung überflüssiger Schreiberen in der Fassion nur in Cumulo anzusetzen; Die Dienstbothen deren Unterthanen aber und die Insassen / so sich lediglich von ihrer Hand- Arbeit ernähren / seynd gleichfalls in Cumulo nach denen folgenden Classen in der Fassion auszuweisen:

Dahingegen jedoch jene Unterthanen / auch Inſaſſen die durch ihr Handwerk / Weinschand / oder ſonſtige Traf-
 fique mehrers als ein anderer lediglich bey ſeinen Grundſtük-
 ken / oder reſpective bey ſeinem Tagwerck gewinnen / noch
 mit ſoviel / als die beſondere Claſs deren Handwerkern / und
 Trafficanten auf dem Land ausweiſet / und wann nicht be-
 reits das von dem erſtern / nemlich dem Unterthan von ſeiner
 Contribution , und Steuer abzureichen ſehende Zehentl das
 nemliche / oder ein gröſſeres Quantum betraget / unnach-
 bleiblich zu belegen / und mit dem Supplemento des dieſſäl-
 ligen Abgangs bey der Characters Tax zu faſſioniren / be-
 langend übrigenſ

Quartd: Die unbegülteſte Geiſt- und weltliche Perſo-
 nen / was Standes / und Weſens dieſelbe ſeyn mögen / da-
 geben folgende in Claſſes eingetheilte Rubriquen vollkommeneſ
 Ziel / und Maß / wie jeder ſich zu faſſioniren / und zu dieſ-
 ſer Kriegs- Beyſteuer zu concurriren habe / und reſpective
 faſſionirt / und angeſchlagen werden ſolle.

CLASSIFICATION

zu einer allgemeinen Extra-ordinari-
 Kriegs- Beyſteuer pro Anno 1759.

1 ^{mo} . Erz- und Biſchöffe.		3 ^{tiò} . Pröbſte / Decani ,	
In 1. Claſſe	2000 fl.	Dom , Canonici , Vicarii- Generales, Rectores, Prio- res, Priorinnen und Oberin- nen.	
2. „ „	1000		
3. „ „	500		
Dienstbothen wie in der 9 ^{ten} Rubric.			
2 ^{do} . Webbte / Prälaten / infulirte Dignitäten / auch Abbtiffinnen.			
In 1. Claſſe	1500 fl.		
2. „ „	1000		
3. „ „	500		
		4 ^{to} . Alle Geiſtliche in be- nen Manns , und Frauens Stiftern / Collegiis , Fun- dationen / Gottes Häu- ſern	

fern für jeden / oder jede Con-
ventualin / sie seyen Profes-
sen / Novizen / oder auch
Laybrüder / oder Schwestern.

Vor jede Person durchaus 3. fl.

5^{to}. Erz. Priester / Deca-
cani rurales, mindere Cano-
nici, Pfarrer / und besser
fundirte Beneficiaten.

In 1. Classe	25 fl.
2. " " "	15
3. " " "	10

Dienstbothen wie in der 9^{ten}
Rubrique.

6^{to}. Cooperatores, Ca-
pläne / und minder fundirte
Beneficiaten.

In 1. Classe	10 fl.
2. " " "	6
3. " " "	3

Dienstbothen wie oben.

Alle übrige Geistliche / wel-
che kein Vermögen / oder
Beneficium besitzen / in-
distincte 3. fl.

7^{mo}. Herrn Stand / wor-
unter auch / gleichwie in ab-
len folgenden Rubriken re-
spectu der Helfte / die Wit-
tiben begriffen seynd.

In 1. Classe	250 fl.
2. " " "	200
3. " " "	150
4. " " "	100

8^{vo}. Ritter Stand.

In 1. Classe	100 fl.
2. " " "	50
3. " " "	30
4. " " "	25

Dienstbothen wie in der 9^{ten}
Rubrique.

9^{no}. Subalterne des Her-
ren- und Ritter - Stands /
Haus - Officier / und Bes-
amte / Mann- und Weiblich-
e Geschlechts indifferenter
bezahlen 10. per Cento von
ihrem jährlichen Gehalt.

Livree - Bediente / Zimmer-
Menschen / und was schon
Bürgerlich gekleidet

In 1. Classe	1 fl.
2. " " "	51 fr.
3. " " "	40
4. " " "	20

Stall- und andere Bauren
Knechte / auch Mägde 9. fr.

10^{mo}. Nobilitirte mit dem
Prædicat von

In 1. Classe	80 fl.
2. " " "	40
3. " " "	28
4. " " "	18

Ihre Subordinirte wie oben.

11^{mo}. Nobilitirte vermög
Character, als

Advocaten / Medici, und Solicitatores.

In	1. Classe	50 fl.
	2. " " "	30
	3. " " "	20
	4. " " "	10

Deren Amanuenses und Schreiber concurriren mit 10. per Cento von ihrem genießenden Gehalt.

Die Dienstbothen aber wie oben.

12^{mo}. Alle Civil - Personen / welche in keinem Salario stehen / und nicht schon unter obigen Rubriken begriffen seynd / jedoch ihre anderweitige Verdienste / und Einkommen haben.

In	1. Classe	20 fl.
	2. " " "	15
	3. " " "	10
	4. " " "	5

Deren Dienstbothen wie oben.

13^{tio}. Magistratuales.

Bürgermeister / Stadt - Richter / Raths - Verwandte / Städtische Beamte / und Bediente haben ihre Salaria und die in partem derenselben genießende Emolumenta aufrichtig zu fatiren / und hievon wie alle Landesfürstl. Landschaftlich, und Herrschaftliche Beamte 10. per Cento abzuführen.

NB. Hiebey kommet anzumerken / daß ein Magistratua-
lis, wann er noch sonst
für sich eine Realität besitzet /
oder ein Gewerbe treibet /
auch von diesem sich in der
behörigen / und zwar jener
Class, welche das größte
Quantum ausmisset / zu fal-
sioniren / und zu zahlen
habe.

Derer Dienstbothen wie oben.

14^{to}. Wechslern.

In	1. Classe	200 fl.
	2. " " "	150
	3. " " "	50
	4. " " "	25

Deren Buchhaltern / und Scrituralen kommen mit 10. per Cento von ihren Besoldungen anzuschlagen.

Dienstbothen wie oben.

15^{to}. Handels-Leute.

In	1. Classe	60 fl.
	2. " " "	50
	3. " " "	40
	4. " " "	20

Deren Scrituralen / und Handels - Bediente wie oben
ben denen Wechslern.

Ingleichen respectu deren
Dienstbothen.

16^{to}.

16^{to}. Krammer.

In 1. Classe	20 fl.
2. " " "	15
3. " " "	10
4. " " "	5

Dienstbothen wie oben.

17^{mo}. Freykünstler / v. g. Apotheker / Chyrurgi, Bau, Meister / Mahler / Bildhauer / &c.

In 1. Classe	15 fl.
2. " " "	10
3. " " "	6
4. " " "	4

Dienstbothen wie oben.

NB. Hiehero gehören auch die Apotheker, Gesellen / welche wie die Handlungs, Bediente von ihrem fixo Salario 10. per Cento bezzutragen haben.

18^{vo}. Ordinari Profel- sionisten.

In 1. Classe	5 fl.
2. " " "	4
3. " " "	3
4. " " "	2

Dienstbothen wie oben.

19^{no}. Handwerks, Ge- sellen.

In 1. Classe	1 fl.
--------------	-------

In 2. Classe 40 fr.

3. " " "	20
4. " " "	15
Lehrjungen	9

20^{mo}. Bruderschafts, Ge- nossene / als Schif, Leut / Maurer / Zimmer, Leut / Kostauscher / &c.

In 1. Classe	2 fl.
2. " " "	1.
3. " " "	40 fr.
4. " " "	20.

Dienstbothen wie oben.

21^{mo}. Inwohner in Städt. und Märkten / die eine Pro- fession, Wein / oder Bier, Schank / oder ein andere Traffique haben / jedoch weder Steuer / noch Con- tribution bezahlen.

In 1. Classe	2 fl.
2. " " "	1
3. " " "	30 fr.
4. " " "	20

Dienstbothen ut supra.

22^{do}. Inwohner ohne Profession.

In 1. Classe	1 fl.
2. " " "	40 fr.
3. " " "	20
4. " " "	15

Dienstbothen ut supra.

23^{to}. Untertbanen.

Diese haben zu Folge obigen Sphi 3^{ti} wann sie keine andere Profession, oder Traffique treiben / das 10^{te} von ihrer bezahlenden Landesfürstlichen Steuer / und Contribution abzuführen.

Deren Dienstbothen jeder 9. fr.

24^{to}. Untertbanen / und Inassen auf dem Land / so ein Gewerb / Weinschand oder Profession treiben.

Ansehnlichere / und mehreren Gewinn ziehende

In 1. Classe	15 fl.
2. " "	10
3. " "	5

Mindere.

In 1. Classe	1. fl.
2. " "	45. fr.
3. " "	35.

Dienstbothen ut supra.

NB. Nach dieser Rubrique kommt auch jenes anzumerken / und in denen Cassionen anzuführen / was Sphi 3^{to} wegen denen Profession- oder Traffique-treibenden Untertbanen vorgeschrieben worden ist.

25^{to} Inassen auf dem Land / so kein Gewerb oder Profession treiben.

In 1. Classe	20 fr.
2. " "	15
3. " "	10

Jene Inassen aber / welche wahrer Armut / und Gebrechlichkeit wegen nichts verdienen können / bleiben ausser Anschlag.

Anben hat es bey denen in dem allerhöchsten Patent von 10. Octobr. 1758. in Sachen ertheilt nachfolgenden Vorschriften sein vollständiges Bewenden / daß nemlich

Quintd : Unter dieser Classification durchgehends die Weiber / und Kinder / so noch in väterlichen Haus / und Brod / auch ausser Diensten stehen / mitbegriffen / und wird auf dieselbe kein besonderer Beitrag auszuwerfen / noch bezutreiben seyn : In Gegentheil aber haben

Sextd : Die Wittwen sie seyen was Standes sie immer wollen / den halben Theil desjenigen / was ihre Männer nach vorhero stehenden Auswurf zu prästiren verbunden gewesen / zu bezahlen / desgleichen alle und jede Personen weiblichen Geschlechts / von was hohen oder niederen Stand sie seynd /

seynd / welche nicht bey einer Befreundin / oder anderer in Diensten / oder aber wegen etwoigen Gewerbs / oder Profession eigends taxiret / sondern vor sich selbst Haus halten / oder bey anderen ihre Kost zahlen / die Helfte dessen / was ihres Vatters Tag / wann er noch lebete / betraget / abzuführen : Demnächst kommen

Septimd: Die Kinder / welche ausser väterlichen Brod / oder in Diensten stehen / oder eine besondere Familie constituiren / nach vorstehender Classification zu belegen / und benzutragen ; Pupillen / und Waisen hingegen so die Erbschaft noch nicht unter sich getheilet / zur Zahlung des jenigen Betrags / welcher auf ihren Erblasser ausfallet / anzuhalten. Gleichmäßig lieget

Octavd: Denen Wittwen / oder ausser Ehestand befindlichen / ihre eigene Wirtschafft habenden / oder in Diensten stehenden Manns: Personen ob / dasjenige Quantum, was in dieser Classification für Mann / Weib / und Kinder ausgemessen worden / zu entrichten / und benzutragen ; Ferner ist

Nond: Der allerhöchste Befehl / daß wo bey einer Person verschiedene Qualitäten / und Characters vorkommen / bey sothaner Extra - ordinari - Kriegs: Bensteuer selbe nicht nach allen sie betreffenden / sondern nur nach einer / und zwar jener Class, bey welcher das größte Quantum benzutragen / ausgemessen ist / bengezogen / und zur Abfuhr angehalten werden solle.

Decimo: Wann in Städten / und Märkten / oder Dorfschaften / Obrigkeitliche Beamte / oder Bediente mit ihren Weibern / und Kindern wohnen / haben dieselbe den auf sie ausfallenden Betrag nicht bey der Stadt / Markt / oder Dorf: Gemeinde / sondern bey denen Dominiis, bey welchen sie in Diensten stehen / zu prästiren / deshalb jedoch das nöthige bey denen Städten / oder Orten in denen einreichenden Consignationen von denen Magistratibus, und Gerichten gehörig fürmerken zu lassen: Und nachdeme

Undecimò : Alle Personen / und Officia in dieser Lis-
te nicht wohl möglich specificiret werden mögen / Ihro Kay-
serlich : Königlich : Apostolischen Majestät gnädigster Will-
und Meinung aber dahin gehet / daß in diesem so bekannten
Anliegen des allgemeinen Weesens niemand Geistlich oder
Weltlich / gebohrne Unterthanen / oder Fremde dermahlen in
diesem Erb : Herzogthum Grain befindliche Leute noch jemand
anderer / wie privilegirt er auch seye / ja nicht einmal die
Geistliche Mendicanten - Ordens / sondern nur einzig / und
allein jene ausgenommen / welche von alleinigen unsicheren
Almosen kümmerlich leben / und keine Einkünften von Gü-
tern / Interessen / Pensionen / Foundationen / oder regula-
ren so zu sagen / sicheren Almosen / oder gewöhnlichen Gut-
thaten genießen / auch zu ihrer Alimentation sich ullò modò
etwas verdienen können / von sothaner allgemeinen Extra. or-
dinari - Kriegs : Bensteuer frey seyn / noch sich zu eximiren
vermöge ; So ist auch

Duodecimò : Zu beobachten / daß ein jeder / dessen
Person / oder Officium allhier nicht gemeldet / oder specifi-
cirt / sothane Kriegs : Bensteuer nach dem Fuß desjenigen /
mit welchem sein Character , Qualität / Rang / oder Offi-
cium am ähnlichsten zu compariren seyn wird / zu entrichten
gehalten seyn solle : Wie dann

Decimo tertio : Ihro Kayserlich : Königlich : Aposto-
lische Majestät nicht minder gnädigst statuiren / und befehlen /
daß alle Militar - Personen / welche nicht zu Feld / oder in
Guarnison stehen (als welche von sothaner Abgabe gänzlich
befreyet bleiben) sondern in denen Bestungen / als Commen-
danten / Platz : Majors , oder sonst vorhanden / auch ausser
Dienst : Leistung befindlich seynd / es mögen selbe nach allers-
höchster Ausmessung einige / oder keine Gage genießen / des-
gleichen alle auf die nemliche Weise in diesem Erb : Herzogthum
Grain angestellte Feld : Kriegs : und Proviant - Commissarien /
Officianten : Cassæ - Beamten / 2c. keinen derer ausgenom-
men /

men / zu gleichen Beytrag des 10^{ten} Theils von ihren genießenden Besoldungen / oder Pensionen bengezogen / und zur Abfuhr des Patent-mäßig ausgemessenen Quanti angehalten werden sollen.

Decimo quartd : Wird zu Erleichterung deren Contribuenten verwilliget / in ihrer Kriegs- , Bensteuer- Fassion, dasjenige Quantum, was sie an der Kriegs- Capitalisten- Steuer bezahlet zu haben / legitimè erweisen können / als ein Deducendum von der gegenwärtigen anzuführen / und abzurechnen : Dahingegen versiehet man sich / und wird hiemit festgesetzt / daß

Decimo quintd : Die Geist- und Weltliche Gültens- Besißere sowohl für sich selbst / als für ihre respectivè unterhabende Geisiliche / Haus- , Officiere / und Beamte / Dienstbothen / Unterthanen / deren Dienstbothen / Inwohner diese Bekanntnisse aufrichtig / und Vorschrift-mäßig auf das genaueste sub Fide Nobili, Sacerdotali, oder an Eynem, statt verfassen / und hierbey unter schwerester Straffe nicht das geringste verschweigen / die grössere Herrschaften sodann solche binnen 6. / die geringere Possessores aber binnen 3. Wochen à die Publicationis mit der Hand- Unterschrift / und Pertschafts- Fertigung zu dieser Kayserlich- Königlichen Hof- Commission unnachbleiblichen einreichen / auch die Abfuhr des diesfällig- sammentlichen Betrags längstens bis 1^{ma} künftigen Monats Augusti zur hiesigen Kriegs- Cassa gegen von dieser hierfür erhaltender Quittung unfehlbar erlegen sollen / massen ein jeder nebst seiner eigenen Kriegs- Bensteuer auch für alle seine obbenannte Untergebene zu haften / und für selbe das ausgemessene Quantum baar jedoch dergestalten zu bezahlen hat / daß er den Betrag für sie nur anticipiren / und sothane Auslag von denen Unterthanen wiederum einbringen / von denen übrigen aber selben von ihren Besoldungen / Kost- Geld / oder Lohn zuruck und abziehen könne.

Decimo sexto : Ein gleiches / und in denen nemlichen Fristen haben sowohl die unbegültete geistliche Obrigkeit / als derley Herrn , Ritter , Adel , und Civil - Standes - Personen männ , und weiblichen Geschlechts für sich / und ihre Untergebene zu bewürken / nicht minder / und

Decimo septimo : Haben die Magistrate / und andere Städtische Vorstehere von denen ihnen unterstehenden Bürgern / Insassen / und Inwohnern die Fassionen mit ausdrücklicher Anführung des Character , Profession , Gewerbe / oder Qualität sogleich bey Empfang dieses Patents abzufordern / und respectivè jene / so dieses selbst nicht im Stande seynd / der vorgeschriebenen Class gemäß ex Officio unentgeltlich beschreiben zu lassen / sodann aber diese sowohl / als ihre eigene / und die Stadt , Dominical - Nutzung betreffende Fassionen zu dieser Hof - Commissions - Handen binnen 6. Wochen mit einem darüber verfaßten Haupt - Summario einzureichen / den Betrag in Geld aber von denen unterstehenden Parthenen sobald als möglich einzutreiben / und wie alle übrige Obrigkeiten diesen ganzen Betrag in einer Summa längstens bis 1^{ma} künftigen Monats Augusti in hiesige Kriegs - Cassam abzuführen ; So ferne jedoch

Decimo octavo : Wider all , besseres Verhoffen von ein , oder anderen mit Einbringung deren Fassionen und Bezahlung seiner Bensteuer in obausgesetzten Terminen nicht zu gehalten / oder gar sich zu verschweigen / oder in eine unrechtmindere Class zu setzen angemasset werden sollte / so wird bey dessen Verzögerung / Nachbleib , auch fruchtlosen Verstreichung deren obanberaumten Terminen nach Vorschrift des allerhöchsten Patents von 10^{ten} October 1758. nicht allein die Beschreibung / und Verzeichnisse / sondern auch die Geld - Collectæ bey denen Städten / Märkten / und auf dem Lande durch eigene Commissarios auf Unkosten deren saumseiligen Geist , und Weltlichen Obrigkeiten / Magistraten / und Particularen vorgenommen / über dieses auch noch von dem diesfalls

falls ausfallenden Betrag der 4^{te} Theil / von ihnen / als eine wohl-vertürkte Straffe abgeforderet / und executivè begetrieben / gleiches Quantum auch bey denen Individuis, welche entweder verschwiegen / oder nach der vorgeschriebenen Classification gar zu gering angeschlagen / pro poena abgeheisset / und ohne aller Nachsicht zum Erlag gebracht werden.

Diese Kayserl. Königl. Hof-Commission zweifelt demnach keinesweegs / es werde männiglich / nach jeden für den allerhöchsten Dienst unserer allergnädigsten Landes-Mutter / und das allgemeine Beste obligender schuldigsten Treu / und Devotion, auch in Beherzigung deren gegenwärtig- Noth, dringenden Umständen für die schleunigste Bewürk- und Abführung dieser Extra-ordinari-Kriegs-Bevsteuer bestens beieffert / und sich selbst für Straffe und Schaden zu hütten bedacht seyn. Geben Lanbach den 9^{ten} April 1759.

Johann Geyfrid Graf
von Herberstein.



Ex Commissione Cæsareo-
Regia Aulica.

Felix Erasmus Ziegler.